

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1894)
Heft: 10

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 8]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-259003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es sind schon viele Lehrer aus den Lehrerseminarien ausgetreten, die dort Gelegenheit hatten, sich mit dem Knabenarbeitsunterricht vertraut zu machen. Sie werden wahrscheinlich durch die oben berührten Schwierigkeiten verhindert worden sein, die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiete in der Schule zu verwenden. Wir möchten allen anraten, den Berliner Lehrgang zur Hand zu nehmen und Hand ans Werk zu legen. Aber auch solche Lehrer, welche den Arbeitsunterricht schon seit Jahren praktisch betreiben, werden an dem Lehrgang ihre Freude haben und vieles daraus verwenden können.

E. Lüthi.

Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin*, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Was endlich die *Bildung* dieser *Lehrer* der deutschen Schule betrifft, sowie der *Lehrerinnen*, so war allerdings für ihre besondere Vorbildung hiezu in dieser Zeit nicht gesorgt, was wir jedoch einer Zeit, wo so vieles neu geschaffen werden musste, keineswegs zur Last legen wollen, obschon wir allerdings finden müssen, dass man denn doch hiermit nicht bis zum Jahr 1798 hätte warten sollen. Wir fanden aber einen Schuhmacher und einen Seckler, einen ausgedienten Soldaten, ferner Schreiber, die sich diesem Stande widmeten. Sie mochten wohl ihrerzeit die Lateinschulen, wenigstens die untern Klassen derselben, besucht und da einigen Unterricht genossen haben. Mehrjähriger Aufenthalt vermöge ihres Berufs in der Fremde hatte sie praktisch weiter ausgebildet, so dass sie diese Stellung einem mühsamern Stande vorzogen, der von der frühern Achtung, welche er in voriger Zeit genossen, wo die Handwerke und der Handel in Bern blühten, immer mehr einbüsste, dem sich jeder zu entziehen trachtete, wie er nur immer konnte. Ohne Zweifel, wie sich die Frauen von Lehrern, wie wir oben bei den Augenweid und Weber gesehen, zu Lehrerinnen bildeten, so erbte dieser Beruf in dieser Zeit wohl auch leicht von Vater auf den Sohn und von der Mutter auf die Tochter über. Von der Lehrgotte Sarah

Scheurer wird dies ja ausdrücklich hinsichtlich ihrer Töchter angeführt. Ebenso wurde der gewesene Sattler *Gabriel Hermann*, der 1594 zum deutschen Lehrmeister ernannt wurde, von seinem Grossvater Hans Augenweid zu diesem Berufe befähigt. Eine ähnliche Abstammung dürfen wir wohl auch bei dem 1574 als *deutscher* Lehrmeister erwähnten *Hans Kiener* vermuten.¹⁾ In jenem schon vorher erwähnten Bande in einer Nachschrift von 1580: *Hans Reneik* (Kiener), „*Tütscher Leermeister* und ingesessener Bürger in „der Loblichen Stadt Bern nur uf die 30 Jar.“ Er gehörte vermutlich einer in Bern schon längere Zeit wohnenden Schreiberfamilie an, welche Kunst in früherer Zeit, wie sie noch seltener war, sich natürlich oft vom Vater auf den Sohn fortpflanzte.

Unsere Stadtbibliothek besitzt eine alte Handschrift von Justinger, Tschachtlan und Schilling.²⁾ Der erste Teil, bis Ende des gedruckten Tschachtlan gehend, schliesst: „Beendet Sonntag „Lætare d. i. 26. März 1498 durch mich *Hans Kiener* zu Bern im „72. Jar.“ Dann folgte Chronik der Stadt Bern, der andere Teil von *Diebold Schilling* (von 1468 an), „angefangen 4. April 1498 „ussgeschrieben und vollendet uf der jungen Fastnacht an 1499 Jar „durch mich

Hans Kiener

Herr Vogt Güder

Üwer gutwilliger Diener.“

Wir dürfen wohl in unserm Lehrmeister Hans Kiener einen Enkel jenes Hans Kiener vermuten, welcher schon in hohem Alter noch unternahm und ausführte, jene drei Geschichtswerke aus Auftrag eines Landvogts Güder abzuschreiben.

Der Band ist nicht gehörig eingebunden, denn die einzelnen Stücke sind nicht gehörig chronologisch geordnet: das älteste ist eine Abschrift des Totentanzes vom Jahr 1576, „wie er allhie zu Bern by den Predigern ein andern noch geschriben stadt“. Die letzten Verse, wo der Tod zum Schreiber dieses Totentanzes spricht: „Tantz auch hiernach, kum her Hans Kiener, der du bist gsin der Leerkinder Diener etc.“, sind von ihm selbst.

Dann folgen andere Stücke, meist eigener Komposition, besonders geistlichen Inhalts. Am ersten möchte vielleicht „Ein lustig Collegium, so Christus und Sannt Peter mit einanderen gehalten, darinnen der jetzigen Wällt Lauf und Abenthür eygentlich be-

¹⁾ Vgl. vorn am Bande unten eine Notiz über ihn. Er war Zunftgenosse von Mittellöwen s. *ibid.*

²⁾ H. H. I, 72. Die Aufschrift giebt irrig nur einen Tschachtlan an

schryben wirt. Kurzwylig zu lesen“ einen Abdruck verdienen, da wir ohnehin aus dieser Zeit wenige bernische Schriftsteller kennen, und als das älteste Denkmal von einem bernischen Primarlehrer, schade, dass es nur so allgemein gehalten ist, seine Lage mochte ihn jedoch Vorsicht lehren.

Zur Erleichterung der Schulen fanden auch wohl Geschenke an dieselben statt. Tillier¹⁾ hat, ohne die Quelle anzuführen, aus Schärer²⁾ die Notiz aufgenommen, so seien jährlich 3700 fr für *Kleiderverteilungen* an die Jugend der obern und untern Schule verwendet worden, eine so beträchtliche Summe in dieser Zeit, dass man wohl an einen Irrtum bei dieser Angabe denken muss. Auch hat Tillier bei seinem flüchtigen Ausschreiben von Schärer übersehen, dass dieser sagt, *laut spätern Urkunden* wäre hierfür jährlich 3700 fr verwendet worden, *also*, wie wir vermuteten, *noch nicht in dieser Zeit. Bücherverteilungen* fanden schon vor der Glaubensänderung statt, fügt Tillier bei am angeführten Orte, ohne Nennung einer Quelle. Wir müssen es für jene Zeit, wo die Bücher noch in sehr hohem Preise standen, und in Bern auch mehrere Jahre *nach* der Reformation noch keine Druckerei bestand, höchst unwahrscheinlich finden. Später, im Laufe des XVI. sec., kommen in den Ratsmanualen allerdings hie und da solche Geschenke vor und am Ende desselben, 1597 (im April), ist bereits von Austeilung von „*Büchern an arme Schüler, wie früher*“ die Rede, wo wir also sicher annehmen dürfen, dass solche Geschenke von Büchern auch in der *deutschen Schule* Platz hatten, in welcher sich natürlich gerade die Kinder der ärmeren Eltern einfanden.

Prämien an Schüler konnten wir vielleicht schon früher finden, wir lesen nämlich die Vorschrift im März 1532, dass das *Tischli-geld* allein den Kindern ausgeteilt werden soll, aber nur bis zum 10. Altersjahre, jedem einen *Fünfer*, aber Armen und Reichen gleich, wenn nicht der Nachsatz *aber nichts auf die Stuben* (Gesellschaften) eher darauf führt, dass hier von dem auf Ostermontag jährlich an die Kinder auszuteilenden Geld die Rede sei, indem allerdings in früherer Zeit *Fünfer* ausgeteilt wurden, erst später *Vierer* — *Tischli-Vierer* — geheissen.

Die Oberaufsicht über die Schulen führten anfangs die Geistlichen (Prädikanten, Ministri) und Professoren, auch die Schulherren genannt, später ein angesehenes Kollegium von *Ratsgliedern*, das zum erstenmal 1574 im August bei der Ämterbesetzung der innern

¹⁾ Bd. III, 599. ²⁾ S. 120.

Stellen (d. h. in der Stadt) erscheint ¹⁾ unter der Benennung von *Schulherren*, als welche damals erwählt wurden: Herr *Niklaus von Diessbach* des Rats, sowie die beiden (Teutsch- und Welsch-) Seckelmeister *Niklaus von Grafenried* und *Hieronimus Manuel*, welche auch auf der zum Andenken der Einweihung des neuen Schulhauses für die Litterarschule im Jahr 1577 gefertigten, noch heute an diesem Gebäude zu lesenden Inschrift als solche aufgeführt sind. Später führte sogar, wie wir eben gesehen, der regierende Schultheiss den Vorsitz in diesem Kollegium, bei den sich mehrenden Amtsgeschäften wurde ihm jedoch diese Last abgenommen und dieses Präsidium der Schulherren dem jeweiligen alt-Schultheissen übertragen. ²⁾

Die besondere Aufsicht auf die *deutsche Schule* war schon in diesem Zeitraum den Helfern am Münster übertragen: *sie sollen dem Kehr nach die deutsche Lehr visitieren* ³⁾, mit welchen Stellen diese Aufsicht auch in der folgenden Zeit verbunden blieb.

Im Anfang des XVII. sec. müssen doch schon an mehreren Orten, als wir hier aus den noch sparsam fliessenden Quellen angeführt haben, Schulen errichtet worden sein, sie mögen sich allmählich von Jahr zu Jahr vermehrt haben: eine Schwierigkeit mag sich aber in der Auswahl der Lehrer gezeigt haben, wo man beim Mangel an tüchtig gebildeten Männern, sowie bei der Aussicht auf eine ziemlich kärgliche Besoldung und der unsichern Stellung dazu, gar oft an den ersten besten Fremdling kommen musste, der sich dazu bereit zeigte.

Es fand sich daher der Rat schon 1603 bewogen ⁴⁾, an alle *Teutschen Amtleute* wegen der *fremden Schulmeister*, so ohne Ihr Gnaden Vorwissen hin und wieder durch die Gemeinden angenommen werden, ein Kreisschreiben zu erlassen, eine Warnung: „da etliche Unterthanen ohne Befragen der Amtleute und Kirchenvorsteher fremde und unbekannte Schul- und Lehrmeister, wo niemand wisse, woher, noch welcher Religion sie seien, noch warum sie ihre frühern Stellen verlassen, angestellt haben, um ihre Jugend zu unterrichten: welch Eifer hiefür zwar sehr zu rühmen, allein dass künftig nirgends solche Schul- und Lehrmeister, die meist noch mit Weib und Kindern beladen, eigenen Gewalts anstellen, sondern dieselben zuvor vor Ihr Gnaden weisen sollen, um die Bewilligung zum Lehrer für sie zu erhalten.“ Ein hier einschlagender Fall kam

¹⁾ RM. 387. ²⁾ 1602, Jan. 26. RM. 3, S. 41. ³⁾ 1592, Dez. RM. 424, S. 359.
⁴⁾ Okt. 12. u. 13. RM. 6, S. 152, 155, und Md. B. III, 83.

1604 (Dez.)¹⁾ vor, wo die Weisung erteilt wird, dass der *Schulmeister*, der in dieser *Landjagi* (der sog. Bettlerjagd) gefangen worden ist, welche Zeit in *Grindelwald* Lehr gehalten, als fremd aus dem Land gewiesen werden soll.

Wenn ein Auszug aus den *Mandaten*, den uns Gruner aufbewahrt hat²⁾, richtig ist, dass 1601 (April 15) befohlen worden, dass die Eltern ihre Kinder fleissig *zur Schule* und Kinderlehre halten sollen, so liesse dies bereits auf eine gewisse Zahl von bestehenden Primarschulen schliessen. Ebenso erwähnt er eines andern Mandats von 1611, dass Eltern ihre Kinder in der Zucht halten sollen.

Wir fügen zum Schlusse dieser ersten Abteilung der zweiten Periode noch zwei Notizen bei: die erste mag zeigen, dass man es mit dem Unterrichte nicht so genau nahm, sondern (vermutlich ärmern) Schülern gerne einen kleinen Verdienst liess. Wir finden nämlich 1573³⁾ die Weisung MrHHrn. an den Schulmeister, dass sie dem Kirchenwölber erlaubt haben 10 Schülerknaben die Säulen und Pfeiler in der Kirche zu reiben: wofür sie täglich 2 Schillinge erhalten, Brodt und Käse zum Abendbrodt zu kaufen. Die an den Schulmeister, nicht an den Lehrmeister, ergangene Weisung scheint fast eher auf Schüler der Lateinschule zu deuten, obschon die Bewilligung von Schülern der deutschen Schule weit natürlicher gewesen wäre. Eine zweite Notiz haben wir gefunden, die auf die ersten Anfänge einer *Mädchenarbeitsschule* führt. Im Jahr 1591⁴⁾ wurde der Guillamoz Dieboz von Vallendys gestattet, ein *Stübli* hier zu empfangen und darin so lang Ihr Gn. gefällt, und sie sich wohl hält zu lehren und die *Meytli* mit Neyen unterweisen. Dass solches auch später fortgedauert, sehen wir eine Anzahl Jahre später in der an die Näherin Susanne Blouet 1611 erteilten Erlaubnis, sich *dienstweis*, aber nicht *haushüblich*, in Bern zu setzen und die *jungen Töchter zu lehren*; wegen einer Beisteuer von Bern soll sie kuriert werden⁵⁾.

Wir führen zum Schlusse noch einiges an aus einer *Schulordnung* von *Solothurn* vom Jahre 1582⁶⁾ in 10 Paragraphen.

§ 1) Erstlich sollen die Schullmeister mit Ernst ermandt werden, was schwere Rechnung sie dort geben müssen, so durch ihre Hinlässigkeit die Jugend versteinert wird. § 2 und 3) Erlernen

¹⁾ RM. 8, S. 283. ²⁾ H. H. IX, 318. ³⁾ Sept. 12. RM. 385, S. 289, 293.
⁴⁾ May. RM. 421, S. 309. ⁵⁾ Nov. 27. RM. 22, S. 254. ⁶⁾ N. Sol. Woch. 1846.

der Gebete und des Katechismus. § 4) Sie sollen die Kinder zur Zucht und sittigem Wandel halten, nit allein in der Schule, sondern auch auf der Gasse, in der Kirche und zu Hause. § 5) (Hierauf das weniger Löbliche) Desshalb soll ein Schüler den andern angeben. § 9) Da man vernimmt, dass einige Schullmeister mit den Kindern zu nachsichtig sind und zu milde, um sie zu ihrer Schule anzulocken, so sollen desshalb die geordneten Schulherren wenigstens einmal frohnfästlich diese Schulen besuchen, die Schüler wegen ihrer Zucht nach Verdienst zu loben oder zu tadeln. § 10) Die Schulmeister sollen (als geistliche Wärter) reiche und arme Kinder *gleich* halten. Sicher (etwa § 5 ausgenommen) recht ehrenwerte Vorschriften.

L'éducation en Amérique dans la famille et dans l'école.

Bien de nos lecteurs auraient désiré visiter l'exposition de Chicago pour s'instruire de ce qu'on fait sur le terrain de l'éducation dans la grande république transatlantique. Mais c'était une question de temps et d'argent et nous devons nous contenter d'étudier les rapports conçus par ceux qui ont eu l'occasion de jeter un coup d'œil dans la vie scolaire américaine. Nous donnons la parole à une institutrice française dont les observations nous semblent mériter notre attention et qui nous donnent à réfléchir.

Le mode d'éducation adopté en Amérique est ordinairement jugé en France avec beaucoup de dédain. D'une façon générale, la supériorité de notre enseignement est, certes, incontestable; mais, tout en le reconnaissant, il faut admettre que certains points de l'éducation américaine ne sont pas tant à mépriser. Étudier les systèmes sans qu'il soit, pour cela, question de les adopter, comparer à la sienne les méthodes usitées chez autrui, est toujours bon et utile pour guider dans la voie indéfiniment ouverte du progrès.

Le fondamental principe de l'éducation américaine est le respect absolu de la liberté individuelle. Le premier vagissement de l'enfant arrivant au monde semble être considéré comme sa Déclaration d'Indépendance et, libre citoyen de la libre Amérique, il va, au physique comme au moral, éclore *librement*, sans contrainte, sans entraves, à sa guise, mais aussi à ses risques et périls.

En France, essentiellement protectionnistes sur ce chapitre de